

## Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom 23. März 2006

GS 35.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 7. September 1981<sup>1</sup> über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

#### § 5 Absatz 2

<sup>2</sup> Das Wahllokal ist mindestens am Abstimmungs- oder Wahltag wenigstens 1 Stunde offen zu halten.

#### § 6 Absätze 1, 1<sup>bis</sup>, 2 und 3

<sup>1</sup> In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.

<sup>1bis</sup> Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.

#### § 7 Absatz 2

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

#### § 10 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c

<sup>1</sup> Ein Stimm- oder Wahlzettel ist ungültig, wenn er:

<sup>1</sup> GS 27.820, SGS 120

\$

c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist,

<sup>2</sup> Stimm- bzw. Wahlzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe:

c. die Zettel nach 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- und Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen;

#### § 15 Erhaltung des Ergebnisses

<sup>1</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2) stellt die Erhaltungsinstantz das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).

<sup>2</sup> Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat erwahrt.

<sup>3</sup> Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

<sup>4</sup> Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

<sup>5</sup> Die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgergemeindepräsidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

#### § 25 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Gemeindewahlen werden vom Gemeinderat bzw. Bürgerrat angeordnet.

#### § 28 Absatz 5

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.

#### § 30 Absatz 3

<sup>3</sup> Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 7 zu entsprechen.

#### § 33 Absätze 1, 6 und 7

<sup>1</sup> Wahlvorschläge sind bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei, bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 62. Tag vor dem Wahltag einzureichen.

\$

<sup>6</sup> Aufgehoben.

<sup>7</sup> Aufgehoben.

### § 33a Unterzeichnung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

<sup>3</sup> Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

<sup>4</sup> Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.

### § 34 Einsichtnahme

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

### § 35 Absätze 1, 3 und 8

<sup>1</sup> Die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum 55. Tag vor dem Wahltag auf.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten als Personen bzw. Mitglieder zu wählen sind, so streicht die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung die überzähligen Namen, und zwar rechts beginnend von unten nach oben.

<sup>8</sup> Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

### § 46 Absatz 1

<sup>1</sup> Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwährungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

### § 49 Absatz 1

<sup>1</sup> Für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend, die mindestens 6 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.

### § 58 Absätze 1, 1<sup>bis</sup> und 2

<sup>1</sup> Die Landeskanzlei lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch die Gemeinden bescheinigen.

<sup>1bis</sup> Die Unterschriftenlisten können den Gemeinden bereits vor der Einreichung des Referendums zur Stimmrechtsbescheinigung vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bescheinigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

### II.

Das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 106 Absatz 4

<sup>4</sup> Aufsichtsinstanz über die Wahlbüros sind die Gemeindepräsidien.

### III.

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 22. Februar 2001<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### § 28 Absatz 2

<sup>2</sup> Aufgehoben.

### IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 23. März 2006

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Nussbaumer  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 24.293, SGS 180

<sup>2</sup> GS 34.161, SGS 170